

# Gewässerordnung des ASV Ladbergen e.V.

**§ 01** Für die Ausübung des Angelns gilt das Landesfischereigesetz NRW und deren Verordnungen. Das Mitglied hat beim Angeln einen gültigen Jahresfischereischein, einen Fischereierlaubnisschein und an den Fließgewässern die Liste für die Fangergebnisse (mit entsprechender Eintragung) mitzuführen. Die Ausrüstung muss ein waidgerechtes Angeln zulassen (Kescher, Hakenlöser, Messer, Längenmessgerät). Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistung sind beim Angeln oberstes Gebot.

**§ 02** Die Grenzen der Pachtgewässer des Vereins sind von seinen Mitgliedern genau einzuhalten. Für die Grenzüberschreitungen und die sich ergebenden Folgen haftet das Mitglied. Im Zweifelsfall muss sich das Mitglied selbst über die Grenzen orientieren.

## **§ 03 Verhalten am Gewässer**

Jedes Mitglied hat sich am Gewässer so zu verhalten, das kein Schaden an Menschen, Tieren (Weidevieh), Uferbefestigungen, Zäunen, Wasserpflanzen und Uferbepflanzungen verursacht wird. Für solche Schäden haftet das Mitglied auch dem Verein gegenüber. Tore sind immer wieder zu schließen. Jeglicher Lärm ist verboten. Ufer sollen nur soweit betreten werden, wie es zum Angeln nötig ist. Aufgestellte Schilder haben Vorrang. Es dürfen keine Fahrzeuge am Ufer geparkt werden. Offene Feuerstellen sind untersagt. Als Regenschutz (außer Kleidung) ist nur ein Angelschirm zugelassen. Der Angelplatz, ob so vorgefunden oder nicht, ist auf jeden Fall sauber zu verlassen!

## **§ 04 Fang untermaßiger Fische und der Fang von Fischen in der Schonzeit**

Es ist verboten, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder die vom Verein festgesetzten Maße. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend (nur mit nassen Händen anfassen und keine Lappen oder Handschuhe verwenden) zurückzusetzen. Sind die Fische so verletzt, dass mit ihrem Verenden gerechnet werden muss, sind sie sofort zu schlachten und zu vergraben.

## **§ 05 Geräte**

**Erlaubte Geräte:** 3 Handangeln, oder 1 Blinkangel oder 1 Fliegenrute sind zugelassen. Die Geräte dürfen nur vom Angler selbst bedient werden. Die Angeln sind unter Aufsicht zu halten. Die Hechtangel muss mit einem widerstandsfähigen Vorfach ausgestattet sein. Am Buddenkuhlsee und am Settler-See darf ein zugelassenes Boot inklusive Echolot benutzt werden. Eine Senke, 1 x 1 Meter, ist erlaubt.

**Verbotene Geräte:** Reusen, Schnüre, künstliches Licht zum Anlocken der Fische, Modellfahrzeuge zum Ausbringen von Ködern und Drillinge beim Friedfischangeln sind verboten.

## **§ 06 Fangmengen**

Als Edelfische werden im Verein geführt: Hechte, Salmoniden (forellenartige Fische), Karpfen, Zander, Schleien.

Pro Tag dürfen nur 2 Edelfische entnommen werden. Bei Weißfischen gilt eine Begrenzung von **10** Fischen pro Tag. 8 Köderfische (keine Edelfische) darf jeder Angler zusätzlich mit sich führen.

## **§ 07 Sperrungen**

Die Sperrungen der Fließ – und Vereinsgewässer des ASV Ladbergen ist im Erlaubnisschein geregelt. Während der Vereinsveranstaltungen der beiden Vereine (ASV Ladbergen und Angelfreunde der Buddenkuhle) sind für die nichtteilnehmenden Mitglieder die jeweiligen Vereinsgewässer gesperrt.

**Eine Woche vor dem An- und Abangeln (ASV Ladbergen) ist das Füttern und Angeln am Angelgewässer verboten.**

## **§ 08 Anfüttern**

Die Futtermenge darf pro Tag 1 Kg nicht übersteigen und an den Angelgewässern darf auch nicht mehr Futter mitgeführt werden.

## **§ 09 Mindestmaße und Schonzeiten**

- a) **Mindestmaße:** Karpfen 40 cm / Hecht - Zander 60 cm / Rotaugen - Rotfedern 22 cm als Speisefisch / Schleie 28 cm / Brassen - Aaland 25 cm / Aal 50 cm / Forellen 30 cm.
- b) **Schonzeiten:** Hecht 15.02. bis 30.04. einschließlich / Zander 01.04. bis 31.05. einschließlich / Bachforelle 20.10. bis 15.03. einschließlich / Regenbogenforelle 20.10. bis 15.03. einschließlich in Fließgewässern.

**Achtung:** Graskarpfen, Seeforelle sowie Seesaibling sind ganzjährig geschützt!  
Während der Hechtschonzeit darf nur offensichtlich und gezielt auf andere Raubfische geangelt werden. Die gesetzlichen Schonzeiten sind streng zu beachten!

## **§ 10 Fischsterben**

Stellt ein Vereinsmitglied ein Fischsterben fest, so hat es ohne Verzug den zuständigen Gewässerwart oder ein anderes Vorstandmitglied zu benachrichtigen.

## **§ 11 Kontrollen**

Kontrollen durch Mitglieder (am Buddenkuhlsee von beiden Vereinen), Vereinsaufseher, und amtlicher Fischereiaufseher sind jederzeit zu gestatten.

## **§ 12 Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten am Gewässer hat sich das Mitglied in jedem Fall höflich zu verhalten und dem Vorstand umgehend Mitteilung zu machen.

## **§ 13 Verkauf von Fischen**

Der Verkauf von Fischen ist dem Sportangler untersagt!

## **§ 14 Sonstige Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, jugendliche (roter Fischereischein) auf deren Anfrage (vor Ort am Wasser) zu beaufsichtigen.  
Jeder Angler ist verpflichtet, sich aktiv für den Gewässerschutz einzusetzen.  
Neue Beschlüsse zur Gewässerordnung müssen vorm Mitglied nachgetragen werden.

### **Vereinsgerichtsbarkeit:**

Die in der Gewässerordnung verankerten Grundsätze hat jedes Mitglied unter Berücksichtigung der Vereinssatzung und des Landesfischereigesetzes zu beachten. Werden Übertretungen festgestellt, so sind die Fischereiaufseher und die Vorstände der Vereine berechtigt, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen. Ein Verstoß durch Tagesfischereierlaubnisscheininhaber hat den sofortigen, entschädigungslosen Entzug der Erlaubnis zur Folge. Mögliche Strafen (bei leichten Verstößen erfolgt eine einmalige Verwarnung) reichen von zeitlich begrenzten Sperrungen bis zum Ausschluss.

**Die Gewässerordnung gilt ab dem 01.05.2010**